

AUSTRIA IST ÜBERALL

WEBINAR

COVID-19
ALLGEMEINE SITUATION
GÜTERTRANSPORTE
ARBEITSKRÄFTE
WIRTSCHAFTLICHE
MASSNAHMEN
STEUERN & RECHT
ARBEITSRECHT

31.03.2020

RUMÄNIEN



0.

EINFÜHRUNG

Was Sie technisch wissen sollten

WAS SIE TECHNISCH WISSEN SOLLTEN...

- Fragen? Jederzeit eingeben, Antwort am Ende des Vortrags
- Eine Sequenz nochmal sehen? Spannende Passage verpasst? Kein Problem: Es gibt eine **Aufzeichnung**. Schauen Sie doch mal auf youtube.com/user/aussenwirtschaft vorbei!
- Präsentations- und Sprecheransicht vergrößern
- Technische Schwierigkeiten? TechniksUPPORT im **Chat**.





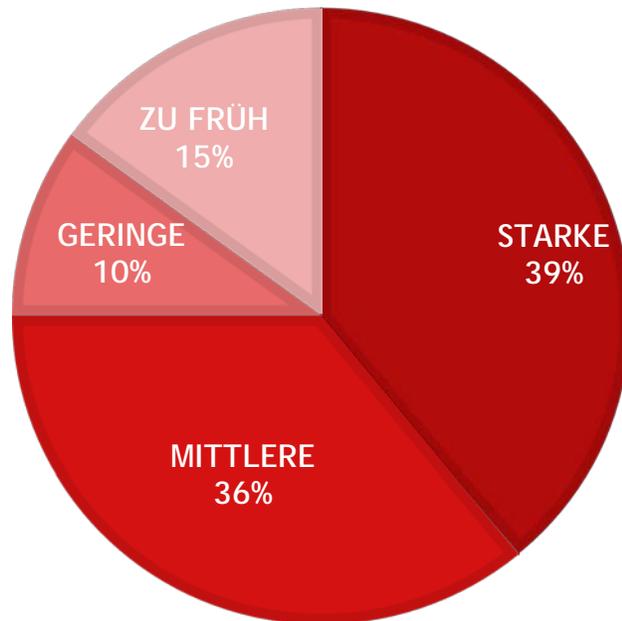
1.

COVID-19 | SITUATION IN **RUMÄNIEN**

Gerd Bommer,
AußenwirtschaftsCenter
Bukarest

COVID-19 - BLITZUMFRAGE DES AC BUKAREST 1/3

Haben Virus und
Einschränkungsmaßnahmen direkte
Auswirkungen auf Ihr Unternehmen?

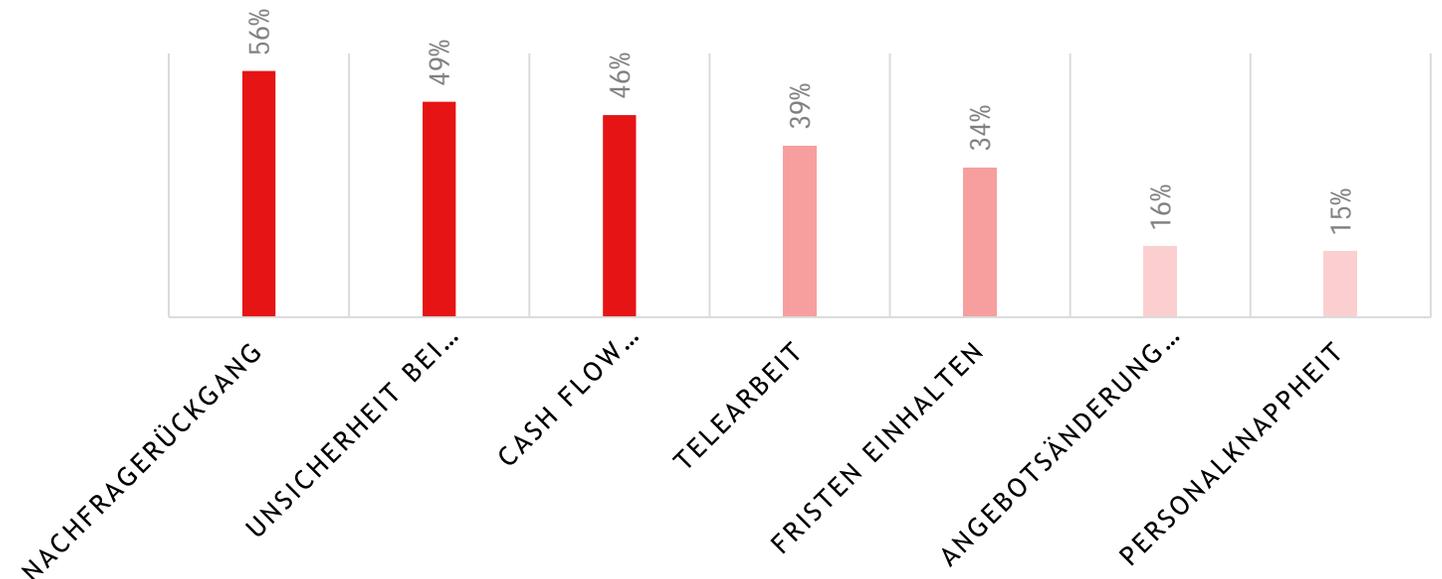


**85 % der Firmen
betroffen**

Welche genauen Auswirkungen?

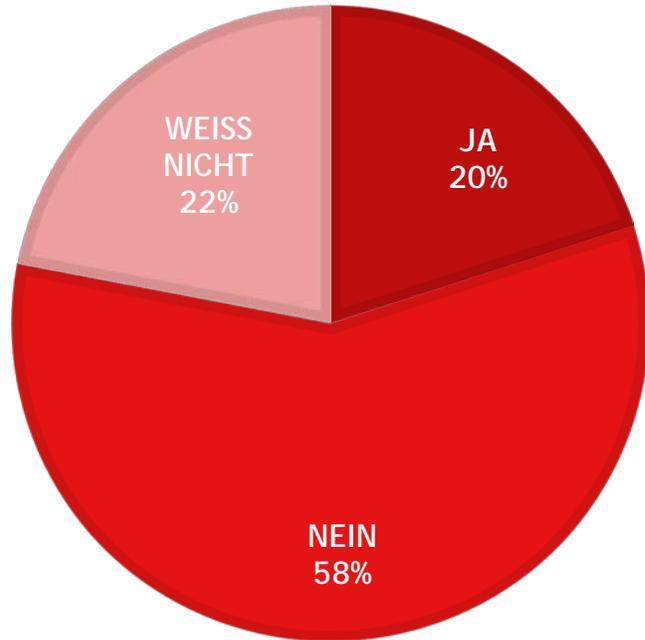
- NACHFRAGERÜCKGANG
- CASH FLOW HERAUSFORDERUNGEN
- FRISTEN EINHALTEN
- PERSONALKNAPPHEIT
- UNSICHERHEIT BEI ENTSCHEIDUNGEN
- TELEARBEIT
- ANGEBOTSÄNDERUNGEN F. KUNDEN

Trend: Produktionsstopp



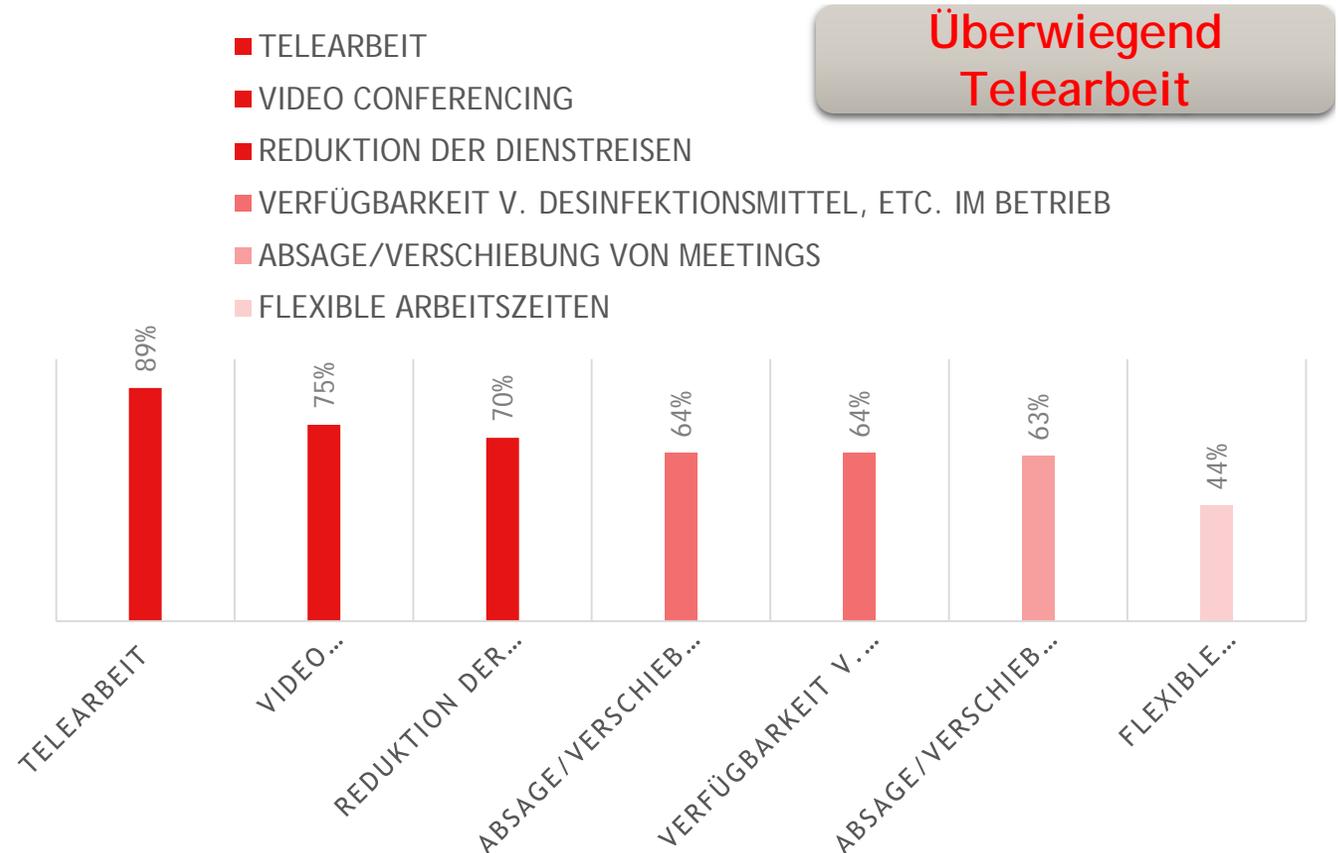
COVID-19 - BLITZUMFRAGE DES AC BUKAREST 2/3

Behindern die Behördenvorschriften Ihre Tätigkeit/Produktion?



**Staatliche Eingriffe
nicht ausschlaggebend**

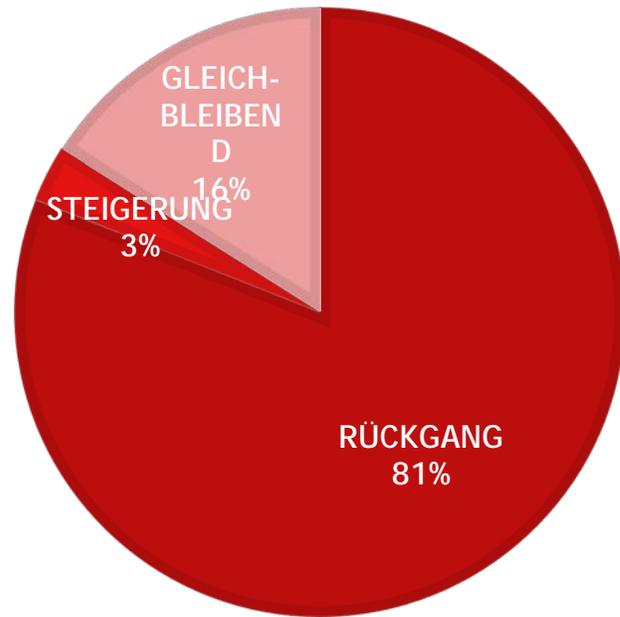
Welche Sicherheitsvorkehrungen haben Sie für Ihr Personal umgesetzt?



**Überwiegend
Telearbeit**

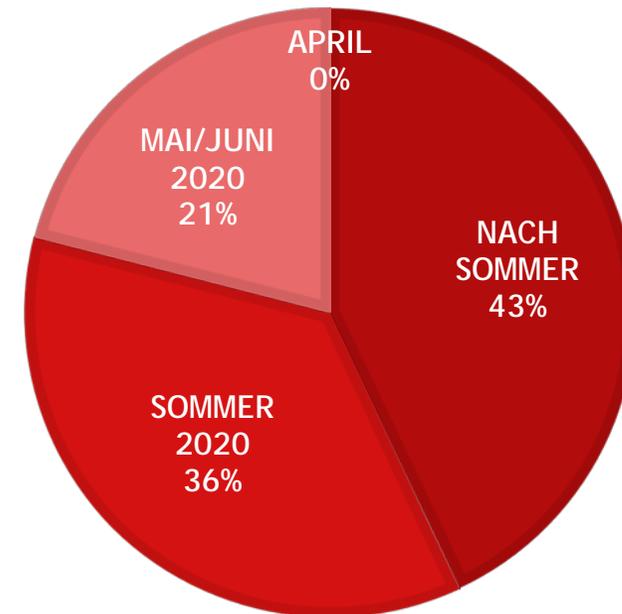
COVID-19 - BLITZUMFRAGE DES AC BUKAREST 3/3

Auswirkung auf Gesamtumsatz 2020?



Jahresbilanz eingetrübt

Wann ist ihr Geschäft „back to normal“?
(95 % Auftragseingang/Umsatz)



Durchhalten...

■ ALLGEMEINE LAGE 1/3

Notstand per Dekret (Nr. 195) vom 16.03.2020 für 30 Tage bis 15.04.2020 ausgerufen, wöchentliche Verschärfung über Militäranordnungen

Ausgangssperren seit Sonntag 22.3. 22:00 - 06:00 Uhr, seit Mittwoch 25.03. auch 06:00 - 22:00 Uhr / Bewegung zwischen 06:00 - 22:00 Uhr nur für:

- ⑩ Arbeitszwecke
- ⑩ dringende ärztliche Behandlungen
- ⑩ Versorgung von Kindern/Kranken/älteren Personen
- ⑩ Einkäufe & kurze Spaziergänge

Verlassen der Wohnung nur mit (Eigen- oder Arbeitgeber-)Erklärung

Gruppenbildung von mehr als 3 Personen (nicht im gemeinsamen Haushalt) untersagt

■ ALLGEMEINE LAGE 2/3

Soziale Distanz im öffentlichen Raum

Öffentliche Stellen und Wirtschaftstreibende (z. B. Supermarkt, Bank, Apotheke) sorgen die Einhaltung

Schulsperren vorläufig bis Ende April

Etwa 500.000 Arbeitsverträge bis 30.3. ausgesetzt,
Arbeitslosigkeit wird massiv steigen

■ ALLGEMEINE LAGE 3/3

Verbot aller öffentlicher Veranstaltungen: kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, religiöse, Sport-, Unterhaltungsaktivitäten

Geschlossen: Shopping-Center (außer Lebensmittel-EH und Apotheken), Restaurants, Zahnarztpraxen

Obligatorische Heim-Quarantäne für alle Personen, die aus dem Ausland „Gelbe Zone“ kommen, auch Österreich (seit 25.3.)

Institutionelle Quarantäne für alle ankommenden Personen aus „roten“ Ländern (Iran, Italien, Frankreich, Deutschland, Spanien)

■ SITUATION AN DEN GRENZEN - GÜTERTRANSPORT 1/2

BASIS: Leitlinien der Europäischen Kommission für Grenzkontrollen (Guidelines for Border Controls):

- ⑩ Mitarbeiter von Transport- und Logistikunternehmen haben „systemrelevante Funktion“ (wie Ärzte, Feuerwehrleute, Polizisten usw.) und dürfen EU-Binnengrenzen ungehindert überqueren
- ⑩ Erntehelfer und AltenpflegerInnen sollen als „systemrelevant“ eingestuft werden (Ursula von der Leyen, 30.3.)

Gütertransport an Grenzen Rumäniens, Ungarns und Serbiens möglich - Wartezeiten für LKW etwa 15-120 min (Maximum waren 5 h)

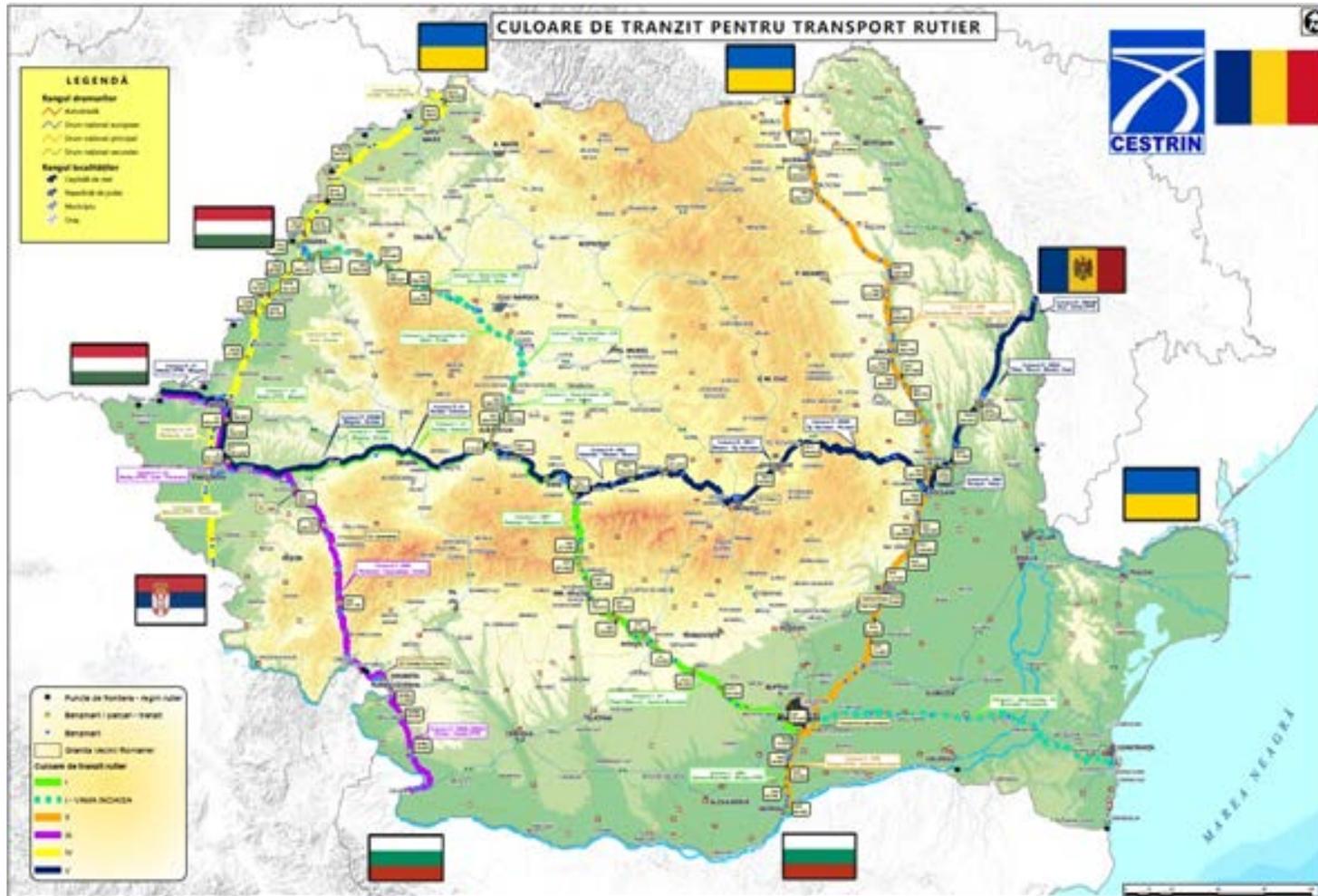
Pflicht für Fahrer von Güterfahrzeugen (über 2,4 t):

- ⑩ Desinfektionsmittel, Handschuhe, Atemschutzmasken
- ⑩ Dokumente, die die Reiseroute bis zum Ziel bestätigen
- ⑩ keine Krankheitssymptome aufweisen

Nach Einreise in Rumänien:

- ⑩ Quarantäne in vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Räumen
- ⑩ Isolation zu Hause zusammen mit allen Personen im Haushalt oder allein
- ⑩ Quarantäne auf Anfrage in den von den Behörden zur Verfügung gestellten Räumen (mit Kostenübernahme)
- ⑩ ACHTUNG! Eine Erklärung zur ausgewählten Variante wird gefordert

SITUATION AN DEN GRENZEN - GÜTERTRANSPORT 2/2



- Bild: fünf offene Korridore für den Gütertransport innerhalb Rumäniens
- Wartezeiten und genaue Routen für alle Grenzpunkte werden täglich um 16 Uhr (lokale Zeit) aktualisiert:

www.mt.gov.ro
(Ministerium für Verkehr)



2.

COVID-19 WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNGS- MASSNAHMEN

RUMÄNIEN

JOHANNES BECKER
TPA ROMANIA

tpa

WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN I

- Europäische Union hat Bedingungen für Staatshilfen gelockert – Regierungen können:
 - Regelungen einzuführen, über die Unternehmen direkte Zuschüsse (oder Steuervorteile) von bis zu 800.000 EUR gewährt werden können;
 - vergünstigte staatliche Garantien für Bankdarlehen anbieten;
 - öffentliche und private Darlehen mit vergünstigten Zinssätzen ermöglichen;
 - Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – über die bestehenden Darlehenskapazitäten der Banken unterstützen. Solche Beihilfen sind direkte Beihilfen für die Kunden der Banken, und nicht Beihilfen für die Banken selbst
 - bei Bedarf kurzfristige Exportkreditversicherungen anzubieten.
- Weiters vorgeschlagen wurde die Lockerung der Bedingungen des Stabilitätspakts – Staaten müssen sich 2020 nicht an die Kriterien wie Budgetdefizit und Inflation halten

WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN II

- Rumänien hat erst für einen Teil der Möglichkeiten Maßnahmen beschlossen.
- Die derzeit beschlossenen wirtschaftlichen Maßnahmen sind relativ schwach, vor allem im Vergleich mit westeuropäischen Ländern
- Die steuerlichen Maßnahmen gelten primär für KMUs, nur ein Teil davon kann für große Unternehmen (als Gruppe 250 Mitarbeiter oder mehr) beansprucht werden
- Die Maßnahmen sind noch nicht in allen Fällen ideal aufeinander abgestimmt, es wurden auch mehrfach Maßnahmen angekündigt, die dann doch nicht umgesetzt wurden
- Die Regierung überarbeitet derzeit die erste Version des Maßnahmenpakets, es sind in den kommenden Wochen laufend Änderungen und Anpassungen zu erwarten
- Das rumänische Budget 2020 kann bereits im ersten Halbjahr überarbeitet werden

WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN III

- Alle Steuern und Abgaben (auch Sozialversicherungsabgaben) die nach dem 21.3. fällig sind, können ohne Verzugszinsen und Strafzahlungen bis 30 Tage nach Ende des Notstandes aufgeschoben werden.

Frist zur Steuerabgabe für Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge vom 31.3.2020 auf Ende Juni verschoben.

ACHTUNG: Fristen für Steuer- und Sozialversicherungserklärungen Gehälter/Löhne aufrecht!

- Unternehmen, die ihre Einkommensteuer für das 1. Quartal 2020 innerhalb der gesetzlichen Frist bis inklusive 25. April 2020 zahlen, erhalten einen Steuerrabatt:
 - 10 % für KMUs
 - 5 % für große Unternehmen

WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN IV

- Das Finanzministerium vergibt im Rahmen des Programms “IMM Invest Romania” Staatsgarantien für Kredite oder Kreditlinien von KMUs - bis zu 80 % der Kreditsumme (bis 90 % bei Klein- und Kleinstunternehmen). Der Höchstwert der Kredite darf den Durchschnitt der Ausgaben des Unternehmens der letzten beiden Geschäftsjahre nicht übersteigen und ist für die laufenden Betriebsausgaben auf 5 Mio. RON (bzw. 500.000 RON oder 1 Mio. RON für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen) begrenzt. Bei Krediten für Investitionen beträgt der Höchstwert 10 Mio. RON.

Laufzeit für Kredite für die laufenden Betriebsausgaben: 36 Monate (erweiterbar um weitere 36 Monate), für Investitionen: 120 Monate. Das Finanzministerium subventioniert die Kreditzinsen bis zum 31. März 2021 (wird eventuell um 2 Jahre verlängert).

WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN V

- Unternehmen, die vierteljährliche Zahlungen auf der Grundlage der Gewinne des Vorjahres leisten, können die **Steuervorauszahlungen 2020** auf der Grundlage des tatsächlich für jedes Quartal 2020 zu versteuernden Gewinns ansetzen.
- **beschleunigte Rückvergütung der Umsatzsteuer** bis zu einer Obergrenze von 9 Mrd. RON, aber nur nach Finanzprüfung (wie auch bisher)
- **Aussetzung bzw. Nichteinleiten von Zwangsvollstreckungen von Schulden gegenüber dem Staatshaushalt.** In diesem Zusammenhang werden keine Vorladungen ausgestellt, Pfändungen auf Bankkonten und Pfändungen an Vermögenswerte vorgenommen (Ausnahme: Steuern, die im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung fällig werden)
- Für KMUs gibt es die Möglichkeit des **Aufschubs der Zahlung von Miete und Betriebskosten** für Firmensitz und weitere Niederlassungen bei Vorlage der Notfallsbescheinigung des Wirtschaftsministeriums

WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN VI

Notfallsbescheinigungen:

Das Wirtschaftsministerium stellt ab 1. April 2020 zwei Arten von Notstandsbescheinigungen aus, die Unternehmen helfen, einige der Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen:

1. TYP 1 (blau) - im Falle einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Tätigkeit infolge der gesetzlich festgelegten Entscheidungen der zuständigen Behörden während des Ausnahmezustands
2. TYP 2 (gelb) - bei einem Rückgang der eingegangenen Zahlungen von mindestens 25 % im März 2020 gegenüber dem durchschnittlichen Zahlungseingang für den Zeitraum Januar bis Februar 2020.
 - online kostenlos über die Plattform <http://prevenire.gov.ro>
 - Sowohl für KMUs als auch für große Unternehmen

WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN VII

Notfallsbescheinigungen:



MINISTERUL ECONOMIEI, ENERGIEI ȘI
MEDIULUI DE AFACERI

CERTIFICAT PENTRU SITUAȚIE DE URGENȚĂ - TIP 1

pentru întreruperea activității total sau parțial, ca urmare a
deciziilor emise de autoritățile publice competente, potrivit
legii, pe perioada stării de urgență decretate

*Se acordă prezentul certificat operatorului economic
....., cu sediul social în
.....,
având Nr. Reg. Comerțului / Nr. Autorizație de funcționare
....., CUI/CIF,
în baza solicitării realizate de către dl/dna
....., în calitate de reprezentant legal.*

Serie/Nr: XXX/CSU/XXX

Data eliberării: xx/xx/xxxx

WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN VIII

- Die Frist für die Abgabe der **Erklärung über den tatsächlichen Begünstigten** zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche wird ausgesetzt und verlängert sich ab dem Datum der Beendigung des Ausnahmezustands um 3 Monate.
- Wenn KMUs während der Dauer des Notstands Verträge mit öffentlichen Stellen nicht zeitgerecht erfüllen können, müssen sie keine Konventionalstrafen zahlen
- **Aussetzung von Steuerprüfungen**, ausgenommen solche, die elektronisch durchgeführt werden können. Ausnahme: Bei Verdacht auf Steuerhinterziehung
- Bis zu **EUR 200.000 Förderung für Mikroindustrialisierung** für KMUs, die die Entscheidung treffen **Sanitär- und Hygieneartikel** (Atemschutzmasken, Schutzkleidung, Biozide, Desinfektionsmittel, ...) herzustellen

WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN IX

- Die Behörden sind befugt, über Produktionseinheiten für die zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie erforderlichen Materialien und Ausrüstungen zu verfügen (vor allem Hotels betroffen)
- Begünstigte von EU-Förderungen, die von der Annahme der in diesem Dekret vorgesehenen Sofortmaßnahmen betroffen sind, können zusammen mit den Verwaltungsbehörden beschließen, die nach dem Gesetz geschlossenen Finanzierungsverträge auszusetzen
- Die **Gültigkeit öffentlicher Dokumenten, die während der Dauer des Notstandes ablaufen, bleibt aufrecht**
- **Preise für Arzneimittel und medizinische Geräte, für Lebensmittel sowie für Dienstleistungen des öffentlichen Dienstes (Strom und Wärme, Gas, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kraftstoffe usw.) können limitiert werden. Für Strom, Gas, Wasser, Fernheizung, Kanalgebühren und Treibstoffe ist dies ab heute (31.3.) gültig.**

WIRTSCHAFTLICHE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN X

- In einigen Tagen gilt, dass Privatpersonen und Unternehmen die **Zahlung ihrer Kreditraten einstellen** können – und zwar für bis zu 9 Monate, maximal aber bis Ende 2020. Kreditzinsen laufen weiter, der Staat garantiert für die zusätzlich angefallenen Zinsen. Für diese Maßnahme gelten folgende Bedingungen:
- **Unternehmen:** nur dann, wenn
 - sie die **Notfallsbescheinigung des Wirtschaftsministeriums** haben, dass sie ihre Tätigkeit aufgrund einer Entscheidung der Behörden zur Gänze oder teilweise unterbrechen müssen oder die Zahlungseingänge im März um mindestens 25 % niedriger waren als die durchschnittlichen Zahlungseingänge im Jänner und Februar 2020, und
 - sie bei Inkrafttreten des Notstandes **nicht insolvent** waren
- **Unternehmen und Privatpersonen:** müssen innerhalb von 45 Tagen einen Antrag stellen, entweder per Mail oder telefonisch. Banken müssen hierfür eigene Telefonnummern einrichten.



3.

COVID-19

ZIVIL- UND
VERTRAGSRECHT,
ARBEITSRECHT

RUMÄNIEN

**CHRISTIAN WEIDENT
STALFORT LEGAL. TAX.
AUDIT**

Stalfort
Legal. Tax. Audit.

20
Jahre

VERTRÄGE WG COVID-19 SUSPENDIEREN, ANPASSEN, AUFLÖSEN?



Zivil- /Vertragsrecht

- **Praxisbeispiel** Mietverträge in Einkaufszentren i.V.m. suspendierter Tätigkeit (Für KMU nur Stundung geregelt)
- Höhere Gewalt (1.351 ZGB)
 - “externes, unvorhersehbares, absolut unüberwindliches und unvermeidbares Ereignis“
 - → Keine Haftung für Schäden infolge der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen wegen höherer Gewalt
 - d.h. Unmöglichkeit der Leistungserbringung
 - **Nicht** anwendbar bei Zahlungsverpflichtungen (und Gattungsschulden)

VERTRÄGE WG COVID-19 SUSPENDIEREN, ANPASSEN, AUFLÖSEN?



- Höhere Gewalt (1.351 ZGB)
 - Beweislast bei Schuldner (mit allen Mitteln) für
 - Unmöglichkeit der Leistung
 - höhere Gewalt im Einzelfall
 - Nichterfüllung der Vertragspflichten gerade deswegen (Kausalität)

Zivil- /Vertragsrecht

- Keine automatische höhere Gewalt wegen COVID-19
- Für Schuldner von Zahlungsverpflichtungen kaum durchsetzbar

VERTRÄGE WG COVID-19 SUSPENDIEREN, ANPASSEN, AUFLÖSEN?



- Störung der Geschäftsgrundlage (eng. *hardship*; rum. *impreviziune*)
- außergewöhnliche Umstände nach Vertragsschluss
- machen Vertragserfüllung für eine Partei offensichtlich ungerecht
- (nicht jedoch unmöglich)
- der Schuldner hat die Störung der Geschäftsgrundlage und deren Umfang bei Vertragsschluss nicht berücksichtigt und konnte dies auch nicht;
- der Schuldner hat das Risiko nicht ausdrücklich oder implizit übernommen

Zivil- /Vertragsrecht

- Aufforderung zur einvernehmlichen angemessenen Vertragsanpassung
- Suspendierung ist Verhandlungssache (Tipp: Verlängerung)
- Bei Scheitern Rechtsweg. Grundsatz. Vertragserhaltung und -Anpassung

NOTSTAND UND HÖHERE GEWALT: ZERTIFIKATE



Zivil- /Vertragsrecht

- Zertifikate über **höhere Gewalt**:
 - bei Industrie- und Handelskammer
 - Nachweis nur im Einzelfall!
 - Gegen Gebühr
 - Gerichtlich überprüfbar

NOTSTAND UND HÖHERE GEWALT: ZERTIFIKATE



Zivil- /Vertragsrecht

- Zertifikate über **Notstand**:
 - bei Wirtschaftsministerium
 - Nur während des Notstands (staatliche Unterstützung/ Stundungen...)
 - Zwei Arten:
 - Typ 1 (BLAU): Tätigkeit während des Notzustands durch behördlichen Beschluss ganz oder teilweise unterbrochen
 - Typ 2 (GELB): Rückgang der Einnahmen um mindestens 25 % ggü. Durchschnitt von Januar und Februar 2020
- **Nur eine Art** pro Antragsteller möglich
- Bescheinigen nicht (automatisch) höhere Gewalt

NOTSTAND UND HÖHERE GEWALT: ZERTIFIKATE



Zivil- /Vertragsrecht

- Zertifikate über **Notstand**: Verfahren
 - Antragstellung elektronisch über <http://prevenire.gov.ro>
 - Upload:
 - Identifikationsdaten der Gesellschaft
 - Eidesstattliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters über Wahrheit der Information und Einhaltung der Gesetze.
 - Für die Einreichung ist eine *elektronische Unterschrift* erforderlich.
 - Autorisierung einer anderen Person (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater) mit elektronischer Unterschrift möglich.

NOTSTANDSDEKRET Nr. 195/ 16.03.2020



Arbeitsrecht

- Regierung kann von geltendem Recht abweichen
- Anordnung des Arbeitsministers zu Sozialschutzmaßnahmen in betroffenen Wirtschaftssektoren mit eingestellter Tätigkeit vorgesehen
- Während des Notstandes wo möglich Heim- und Telearbeit durch einseitigen Beschluss des Arbeitgebers
- Kollektive Arbeitsverträge und Abkommen bleiben gültig
- Arbeitskampfmaßnahmen in sensiblen Wirtschaftssektoren (Energie, Gesundheitswesen, Eisenbahn, etc.) untersagt
- Keine üblichen Kontrollen der Arbeitsinspektorate während des Notstandes
- Anträge auf Sozialleistungen können auch elektronisch eingereicht werden

QUARANTÄNE/ HÄUSLICHE ISOLATION



Arbeitsrecht

- **Quarantäne** des AN:
→ Suspendierung (Ruhen) des Arbeitsvertrages von Rechts wegen
 - Arbeitspflichten ruhen
 - Gehaltsansprüche ruhen
 - Entschädigung vom Staat
- **Häusliche Isolation**: keine gesetzl. Regelung
→ entsprechend zu behandeln, d.h. es gilt dasselbe
- **Höhere Gewalt** bewirkt ebenfalls Suspendierung von Rechts wegen
(derzeit nicht gegeben)

PRAXISRELEVANTE GESETZGEBERISCHE MASSNAHMEN



Arbeitsrecht

- Urlaub während Schulschließungen - Gesetz 19/2020
- AG kann Telearbeit einseitig anordnen - Dekret 195/2020
- Staat trägt u.U. Entschädigung bei „technischer Arbeitslosigkeit“ - DVO 30/2020
- → Wirkung NUR während des Notstandes

URLAUB WG. SCHULSCHLIESSUNGEN



Arbeitsrecht

- Gesetz Nr: 19/2020: Bezahlter Sonderurlaub
- Voraussetzungen:
 - Schulschließung wg. extremen Wetters oder extremen Umständen
 - **Nur ein** Elternteil (bzw. Gleichgestellte)
 - Kinder bis 12 Jahren (18 Jahre bei Behinderung)
 - Arbeitsplatz erlaubt keine Heim- oder Telearbeit
- Antragstellung beim Arbeitgeber
 - eidesstattliche Erklärung anderen Elternteils, dass dieser nicht denselben Urlaub beantragt hat
 - Geburtsurkunden in Kopie

URLAUB WG. SCHULSCHLIESSUNGEN



Arbeitsrecht

- Vergütung:
 - i.H.v. 75 % des Grundgehalts, höchstens jedoch 75 % des für den SV- Haushalt verwendeten Durchschnittsbruttogehalts (d.h. 4.071,75 RON)
 - Durch AG bezahlt
 - Erstattung aus Garantiefonds für Ansprüche auf Arbeitsentgelt
 - Erstattungsfähig ist nur **Nettobetrag**, den AN erhält
- Ausnahmen: Art. 32 des Notstandsdekrets

Verteidigung, Justizvollzug, Gesundheitswesen, andere AN laut etw. Ministeranordnung. Kein Anspruch, aber Gehaltserhöhung

DERZEITIGE MÖGLICHKEITEN DES ARBEITGEBERS



Arbeitsrecht

- Änderung der Arbeitsorganisation zum Schutz der Belegschaft:
 - Versetzte Arbeitszeiten
 - Telearbeit
 - Einseitige Änderung von Arbeitsplatz /Art der Arbeit

DERZEITIGE MÖGLICHKEITEN DES ARBEITGEBERS



Arbeitsrecht

- Tätigkeitsrückgang:
 - Kurzarbeit
 - **nicht** geregelt
 - Initiative i.G.
 - Urlaubszwang rechtlich grundstzl. **nicht** durchsetzbar
 - Unbezahlter Urlaub
 - Nur für **persönliche Situationen des AN**
 - gemäß Kollektivvertrag/ Betriebsordnung
 - Viertagewoche
 - Überstunden im Voraus
 - Suspendierung des Arbeitsvertrages („technische Arbeitslosigkeit“)

ÄNDERUNG DER ARBEITSORGANISATION ZUM SCHUTZ



Arbeitsrecht

- Versetzte Arbeitszeiten
 - Beginn und Ende der Arbeitszeit i.d.R. vom AG festgelegt
 - Änderung der Arbeitszeit → einvernehmlich
- Einseitige Änderung von Arbeitsplatz /Art der Arbeit – Art. 48 ArbG
 - Bei höherer Gewalt
 - Zum Schutz des AN
 - Einseitiger Beschluss

ÄNDERUNG DER ARBEITSORGANISATION



Arbeitsrecht

- Telearbeit (G 81/2018)
 - Arbeit außerhalb des Arbeitsplatzes
 - Mittels Informationstechnologie
 - Üblicherweise durch Vereinbarung. Besond. Klauseln erforderlich, z.B.
 - Ort der Arbeit
 - Kontrollzeiten
 - Zeiterfassung
 - Verantwortung für Arbeitsplatz/ Arbeitsschutz
 - Informationspflichten AG
 - Kosten der Telearbeit
 - **Im Notstand: einseitiger Beschluss**

ÄNDERUNG DER ARBEITSORGANISATION



Arbeitsrecht

- Telearbeit (G 81/2018)
 - Gesetzliche Pflichten des AG:
 - a. Informationstechnologie/ Arbeitsmaterialien beschaffen
 - b. Diese installieren und warten
 - c. Arbeitsschutzinstruktiona und b **mangels anderweitiger Vereinbarung**
- **Überstunden laut Gesetz nur bei Vereinbarung möglich!**
- AN- Register Revisal: Telearbeitsvertrag ist andere Art von Arbeit. Normalerweise Eintragung erforderlich. Einseit. Beschluss wohl nicht
- Empfehlung: Zusatzurkunde zum Arbeitsvertrag

KRISENMASSNAHMEN



Arbeitsrecht

- Viertagewoche (Art. 52 Abs. 3 ArbG)
 - Vorübergehende Reduzierung der Tätigkeit
 - Aus wirtschaftlichen, technischen, strukturellen o. ä. Gründen
 - Für mehr als 30 Arbeitstage
 - Nach Anhörung der Gewerkschaft/ AN- Vertreter
- Kürzung der Arbeitswoche auf 4 Tage
- Entsprechende Gehaltskürzung
- Durch einseitigen Beschluss
- Bis zur Behebung der Situation

KRISENMASSNAHMEN



Arbeitsrecht

- Überstunden im Voraus (Art. 122 Abs. 3)
 - Reduzierung der Tätigkeit
 - bezahlte Freizeit
 - einseitige Verfügung
 - Ausgleich mit Überstunden in den kommenden 12 Monaten
 - Keine finanzielle Erleichterung
 - Problem: Mitarbeiterfluktuation

KRISENMASSNAHMEN

- „Technische Arbeitslosigkeit“ (Art. 52 Abs. 1 (c), 53 ArbG)
 - Vorübergehende Unterbrechung/ Reduzierung der Tätigkeit
 - Aus wirtschaftlichen, technologischen, strukturellen o. ä. Gründen
- Suspendierung (Ruhens) betroffener Arbeitsverträge
- Einseitiger Beschluss
- Entschädigung i.H.v. 75% des Grundgehalt
Unterliegt Lohnsteuer/ SV
- **75 % Bezahlung für 0 Arbeit**
- Langfristig keine Lösung

KRIENMASSNAHMEN



Arbeitsrecht

- „Technische Arbeitslosigkeit“ - Staat trägt Entschädigung (DVO 30 und 32/2020)
 - NUR während des Notstands laut Dekret 195
 - Voraussetzung:
 - Tätigkeit vorübergehend ganz oder teilweise infolge der SARS-COV-2- Epidemie reduziert oder unterbrochen
 - Eidesstattliche Erklärung über die Voraussetzungen ausreichend

KRISENMASSNAHMEN



Arbeitsrecht

- „Technische Arbeitslosigkeit“ - Staat trägt Entschädigung
 - Obergrenze: 75 % Brutto- Durchschnittsgehalt
 - D.h. 4.071,75 RON
 - Mittlerweile geklärt: Dies ist Deckel für die Entschädigung des AN
 - AG kann (muss aber nicht) aufstocken bis 75% des Grundgehalts
 - Anträge gehen mit Anlagen elektronisch an die Arbeitsagentur AJOFM.
 - Antragstellung im laufenden Monat für Entschädigung des Vormonats

KRISENMASSNAHMEN



Arbeitsrecht

- „Technische Arbeitslosigkeit“ - Staat trägt Entschädigung
 - Zahlung:
 - Innerhalb von 15 Tagen ab Antragstellung
 - Daraus zahlt der AG binnen 3 Tagen weiter
→ Keine Erstattung, sondern Staat leistet vor
 - Zahlung unterliegt Lohnsteuer/ SV
 - aber nicht dem AG-Beitrag

Umfrage des AußenwirtschaftsCenter Bukarest

Q & A

CORONAVIRUS

Covid-19 tagesaktuelle Informationen für Rumänien
des AußenwirtschaftsCenter Bukarest

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-infos-rumaenien.html>



Noch Fragen?

Johannes BECKER (Partner, TPA Romania)

M +40 722 523 560

E johannes.becker@tpa-group.ro

W www.tpa-group.ro

Christian WEIDENT (Managing Partner, Stalfort)

M +40 726 115 430

E cweident@stalfort.ro

W www.stalfort.ro

Gerd BOMMER (Wirtschaftsdelegierter,
AußenwirtschaftsCenter Bukarest)

T +40 372 068 900

E bukarest@wko.at

W wko.at/aussenwirtschaft/ro